

Diskriminierungsschutz öffentlicher Personenverkehr/Mobilität

Auch im Jahr 2017 sind öffentliche Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderung nur unzureichend nutzbar. Zahlreiche Straßenbahn- oder U-Bahn-Linien sind überhaupt nicht nutzbar, gerade im Bereich der Deutschen Bahn sind viele Bahnhöfe mit dem Rollstuhl nicht erreichbar. Seit einiger Zeit kommt erschwerend der systematische Ausschluss von Menschen mit E-Scooter von der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs hinzu.

- a) **Wie steht Ihre Partei zum Ausschluss von Menschen mit E-Scooter von der Nutzung von Bussen und Bahnen im ÖPNV in NRW und welche Lösungskonzepte halten Sie für diese Personengruppe bereit?**
- b) **Wie will Ihre Partei eine Rücknahme dieses Verbots bzw. eine Veränderung der Rahmenbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr dergestalt erreichen, dass auch diese Personen uneingeschränkt Busse und Bahnen wieder mit E-Scooter benutzen können?**

Diskriminierungsschutz im Wohnbereich

Wohnen, Leben im Quartier für Menschen mit Behinderung

Die Suche nach barrierefreien und gleichzeitig bezahlbaren Wohnungen gerät für Menschen mit Behinderung mehr und mehr zu einem fast aussichtslosen Unterfangen. Wenn barrierefreier Wohnraum verfügbar ist, handelt es sich zumeist um Wohneinheiten im gehobenen Preissegment. Dieser ist für Menschen mit Behinderung, oft nicht finanzierbar und somit auch nicht verfügbar. Neubauten über das Instrument des Sozialen Wohnungsbaus sind zuletzt kaum mehr zu finden. Dies verstärkt den Mangel an bezahlbarem Wohnraum gerade für Personen, die auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind.

Auch eine Modernisierung bestehender Bauten im Sinne einer barrierefreien Umgestaltung findet in der Praxis aus Kostengründen kaum statt. Die private Wohnungswirtschaft unternimmt kaum nennenswerte Aktivitäten, barrierefreien Wohnraum zu bezahlbaren Kosten zu schaffen.

- a) **Was möchte Ihre Partei unternehmen, um diesem Problem zu begegnen?**
- b) **Welche Rolle muss hierbei aus Ihrer Sicht der Soziale Wohnungsbau übernehmen?**

Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Neuzuwander*innen aus Südosteuropa

Viele Neuzuwander*innen aus Südosteuropa leben nach wie vor in Wohnungen, in denen sie Wuchermieten zahlen und die Wohnverhältnisse äußerst prekär sind. Angesichts der nicht nur in den Metropolen der Rheinschiene und Großstädten wie Bielefeld und Münster, sondern auch im Ruhrgebiet deutlich gestiegenen Konkurrenz auf den lokal-regionalen Wohnungsmärkten scheint hier kaum Aussicht auf eine Verbesserung der Situation. Im Hinblick auf das schwindende Segment sozial gebundener Bestandswohnungen versprechen die inzwischen wieder gestiegenen freifinanzierten (sowie sozialgebundenen) Neubauwohnungen hier wenig Abhilfe, da diese Nachfragergruppe bei der Vermietung auf Grund nach wie vor vielfach bestehender stereotyper Vorbehalte gegenüber Mitbewerbern das Nachsehen haben. Insbesondere jene Haushalte, die den verschiedenen Rom-Völkern angehören bzw. in

der Zuschreibung durch die Vermieter entsprechend etikettiert werden, finden kaum Zugang zu regulärem Wohnraum, zumal ihnen häufig sogar eine „Wohnfähigkeit“ kategorisch abgesprochen wird.

Stattdessen müssen viele von ihnen mit Problemimmobilien Vorlieb nehmen. Auch die Neuregelung des Wohnungsaufsichtsgesetzes NW hat hier bislang nicht die erhoffte Wirkung gezeigt. Zumeist flüchten die Bewohner*innen aus Angst vorausseilend vor einer anstehenden Räumung und kommen in anderen leerstehenden, eigentlich unbewohnbaren Problemhäusern unter. Oder aber die Kommunen sehen von einer Räumung ab, um der bei drohender Obdachlosigkeit sich ergebenden gesetzlichen Anforderung zur „Bereitstellung angemessenen Ersatzwohnraums zu zumutbaren Bedingungen“ zu entgehen.

Während sich im Hinblick auf Geflüchtete fast allerorten durchaus erfreuliche Ansätze einer lokalen „Willkommenskultur“ entwickelt haben und für diese zur Wohnraumversorgung ganz selbstverständlich zusätzliche zielgerichtete Angebote entwickelt werden, sehen sich insbesondere Neuzuwander*innen aus Bulgarien und Rumänien mit massiven Abwehrreaktionen konfrontiert, mit der Folge einer sozial-räumlichen Konzentration in den benachteiligten Quartieren. Um vermeintlich stigmatisierende Wirkungen zu vermeiden, sollen sie im Rahmen der normalen Versorgungsanstrengungen der Kommunen bedacht werden. Im Ergebnis werden sich so für EU-Neuzuwander*innen – darunter insbesondere Roma – allerdings auch zukünftig kaum Zugänge zum Wohnungsmarkt jenseits prekärer Unterbringungssituationen eröffnen. Die bestehenden Barrieren zur Vermietung von Normalwohnraum an Haushalte, die von den Wohnungsmarktanbieter*innen dieser Gruppe zugeschrieben werden, können nur aufgebrochen werden, wenn Projekte gelingender Integration im Wohnbereich auch hier Verbreitung finden, mit denen belegt wird: „Das Problem sind nicht die Nutzer*innen, sondern die (un)sozialen Verhältnisse“!

- a) **Wie werden Sie in der kommenden Legislaturperiode dafür sorgen, dass im Sinne des AGG Praktiken selektiver Ungleichbehandlung bekämpft werden und dadurch im Ergebnis auch institutioneller und struktureller Diskriminierung, die von Akteuren der Wohnungs- und Immobilienmärkte ausgeht, entgegengewirkt wird?**
- b) **Welche Initiativen zur Nachbesserung planen Sie hier für die im AGG definierten Ausnahmeregelungen sowie die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten?**
- c) **Welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, um den signifikanten und an Rassismus grenzenden Erscheinungsformen der Ungleichbehandlung beim Zugang zu Wohnraum von Neuzuwander*innen – darunter insbesondere Angehörige von Rom-Völkern – positive Beispiele gelingender Inklusion im Wohnbereich entgegenzusetzen?**
- d) **Wie wollen Sie sicherstellen, dass das Wohnungsaufsichtsgesetz NW bezogen auf Problemhäuser von den Kommunen tatsächlich in der sinnvollen und vorgeschriebenen Art angewandt wird, dass bei notwendiger Räumung der Häuser die von Obdachlosigkeit bedrohten Bewohner*innen menschenwürdigen Mietwohnraum als Ersatz bekommen?**
- e) **Welche Ansatzpunkte sehen Sie, um den geltenden Antidiskriminierungsverpflichtungen im Sinne eines „AD-Mainstreaming“ zukünftig eine Wirkmächtigkeit und Reichweite auch für Förderkonzepte über alle Landesministerien hinweg (etwa als qualitative Messlatte für Integrierte Handlungskonzepte in Programmen der Städtebauförderung) zu verschaffen?**

Diskriminierungsschutz in der Schule

Im elften Jahr nach In-Kraft-Treten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist in der Schullandschaft von NRW noch keine Etablierung eines Diskriminierungsschutzes in der Schule und einer damit verbundenen Antidiskriminierungskultur zu erkennen. Die u. a. durch das AGG umgesetzte Antirassismus-Richtlinie (RL 2000/43/EG) der EU deckt ausdrücklich auch den Diskriminierungsschutz im Bildungswesen ab, womit aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland auch Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der EU-Vorgaben in diesem Bereich verpflichtet ist. Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen ist dieser Verpflichtung bisher weder im Schulgesetz noch im Hochschulrahmengesetz gerecht worden. Eine Schule, die den Anspruch erhebt, alle Kinder im Land zu integrieren, muss auch klare gesetzliche Signale aussenden, dass diskriminierendes Verhalten in keinem Fall toleriert wird. Dennoch sind trotz Inklusion Schüler*innen mit Behinderung in vielen Schulen nicht willkommen. Sie erleben strukturelle, institutionelle als auch interpersonelle Diskriminierung und werden vielfach nur als potenzielle Problemfälle gesehen.

Zwar widmet sich Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren verstärkt der schulischen Inklusion von Kindern mit und ohne Behinderung. Unbestritten besteht hierbei noch erheblicher Bedarf an Weiterentwicklung. Zudem erfüllt es die betroffenen Kinder und deren Eltern mit großer Sorge, wenn im Rahmen von Wahlprogrammen und Wahlkampfveranstaltungen das Prinzip der Inklusion und deren Umsetzung im schulischen Bereich zunehmend infrage gestellt wird.

Ähnliches gilt für viele Schüler*innen die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Religionszugehörigkeit oder Herkunft oder offen von Schüler*innen oder Lehrkräften diskriminiert werden. Im Bereich der institutionellen Bildungsentscheidungen sind die Benachteiligungen von Schüler*innen mit Behinderungen sowie mit Migrationshintergrund noch immer offensichtlich. Sie sind an Haupt- und Förderschulen stark überrepräsentiert und an Gymnasien stark unterrepräsentiert.

Möchten sich Betroffene gegen eine Diskriminierung zur Wehr setzen, erweisen sich die existierenden Beschwerdemöglichkeiten für die meisten von Diskriminierung Betroffenen als ineffektive Verfahren, in deren Verlauf sie sich nicht als Personen, die ihr Recht und/oder Würde einfordern, sondern als „Nestbeschmutzer“ wahrgenommen fühlen, die den geregelten Schulablauf stören.

- a) **Wo sieht Ihre Partei Probleme bei der Inklusion und deren Umsetzung und wie möchte Ihre Partei diesen Problemen begegnen?**
- b) **Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um insbesondere die strukturelle Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in der Schule zu beheben?**
- c) **Wie werden Sie in der kommenden Legislaturperiode dafür sorgen, dass im Sinne des AGG der Schutz vor institutioneller und interpersoneller Diskriminierung durch die Organisation Schule und deren Repräsentant*innen sowie Schüler*innen gewährleistet und praktiziert wird?**
- d) **Welche Diskriminierungsschutzinstrumente plant Ihre Partei im NRW-Schulgesetz zu implementieren?**

Diskriminierungsschutz bei Polizeibehörden

Nicht zuletzt der NSU-Untersuchungsausschuss des deutschen Bundestages zeigte deutlich auf, wie u. a. (institutioneller) Rassismus zu Behördenversagen bei der Verhinderung und Aufklärung der Morde, Angriffe und sonstigen Straftaten des rechtsterroristischen NSU führte und Angehörige der Opfer aufgrund ihrer Herkunft von Polizeibeamt*innen rassistisch diskriminiert und unrechtmäßig als Täter*innen kriminalisiert wurden.

Eine parteiübergreifende Erkenntnis des NSU-Untersuchungsausschuss war, dass gegen rassistische Diskriminierung sowie rassistische Strukturen innerhalb von Polizeibehörden vorgegangen werden müsse. Derartige Forderungen scheinen aufgrund der gestiegenen Terrorgefahr durch den IS sowie die Vorkommnisse in der Silvesternacht 2016 in Köln immer mehr in Vergessenheit zu geraten; aktuelle polizeiliche Ermittlungsmethoden, wie die nächtliche Razzia in der Kölner Flüchtlingsunterkunft Herkulesstraße im Winter 2014, die Razzia im sog. ‚Maghrebviertel‘ in Düsseldorf im Frühjahr 2016 oder die Präventionsmaßnahmen zur der Silvesternacht 2017 in Köln erwecken vielmehr den Eindruck, dass racial profiling eine zu akzeptierende Ermittlungs- bzw. Präventionsmethode sei.

Dadurch werden People of Color, Menschen mit (vermeintlichen) Migrationshintergrund bzw. bestimmten Aussehen im Vorhinein Persönlichkeitsrechte aberkannt; sie werden per se als Menschen 2. Klasse eingestuft und als kriminell vorverurteilt.

- a) **Wie steht Ihre Partei dazu, „racial profiling“ als polizeiliche Ermittlungsmethode explizit zu verbieten?**
- b) **Wie beabsichtigen Sie die Forderung nach verstärkten Antibias-/Antirassismusfortbildungen für Beamt*innen in Polizeibehörden umzusetzen?**
- c) **Welche Schritte wird Ihre Partei ggfs. unternehmen, um diese Fortbildungen in den Behörden zu verstetigen bzw. zu gewährleisten?**

Immer wieder kommt es bei den ADBs zu Meldungen von rassistischer Polizeigewalt. Die Beschwerdeführer*innen beschreiben, dass ihnen die Namen und Dienstnummern der Beamt*innen oft nicht mitgeteilt werden, wodurch Beschwerden wesentlich erschwert bzw. abgewendet werden.

- a) **Wie ist die Sichtweise Ihrer Partei auf diese Problemlage?**
- b) **Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamt*innen?**